

## HAUSORDNUNG ViT

In der Volksschule der Stiftung „Theresianische Akademie“ (ViT) gelten grundsätzlich sowohl die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes als auch jene des Stiftsbriefes.

In Ergänzung zu den Bestimmungen der Schulordnung im SchUG (§43-§50) beschließen der Kurator der Stiftung als Vertreter des Schulerhalters und die Direktorin der Volksschule folgende Hausordnung.

Sie ist ein Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Stiftsbrief und Hausordnung liegen in der Direktion zur Einsicht auf und stehen auch auf der Homepage [www.theresianum.ac.at](http://www.theresianum.ac.at) zum Download zur Verfügung. Die Pädagog\*innen sorgen mit Unterstützung der Direktion und der Eltern für die Einhaltung und Umsetzung der Hausordnung. Für weitere Informationen stehen der Schulerhalter, die Volksschuldirektion und die Klassenlehrer\*innen zur Verfügung.

Ziel der Ausbildung in der Volksschule der Stiftung „Theresianische Akademie“ (ViT) im Sinne der Parameter des Stiftsbriefes ist es, die Schüler\*innen zu verantwortungsbewussten, mündigen Persönlichkeiten heranzubilden, die in Charakter und Leistung verantwortungsvolle Staatsbürger \*innen und durch die Erziehung in der Gemeinschaft zu wertvollen Mitgliedern der Gesellschaft werden.

Um dieses Ziel zu erreichen und um das Arbeiten und den Aufenthalt in unserer Volksschule für alle so angenehm wie möglich zu gestalten, ist es aus rechtlichen und Sicherheitsgründen erforderlich, dass einige Regeln berücksichtigt und eingehalten werden:

1. Aktive Zusammenarbeit aller Schulpartner (Erziehungsberechtigte, Direktor\*in, Pädagog\*innen, Schulerhalter sowie Schüler\*innen). Die Aufnahme erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Schüler/der Schülerin, vertreten durch die Erziehungsberechtigten und den Schulerhalter.

2. Am Unterricht muss regelmäßig teilgenommen werden. Bei Verhinderung ist noch am selben Tag bis spätestens 7:55 Uhr eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten per SchulApp an das Klassenteam zu geben. Beim Wiedererscheinen in der Schule ist eine Entschuldigung für die Dauer der Verhinderung vorzulegen.

Hinsichtlich eventuellen Fernbleibens des Schülers/ der Schülerin vom Unterricht wird auf die relevanten Gesetzesstellen der Schul- und Unterrichtsgesetze hingewiesen.

3. Jede übertragbare Krankheit muss den Pädagog\*innen und der Direktion umgehend gemeldet werden. Bei Infektionskrankheiten und Lausbefall ist vor dem Wiederbesuch eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. (Dazu zählen Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten).

Bei nächtlichem Unwohlsein, Erbrechen, Fieber oder Ähnlichem muss das Kind bis zur Genesung zuhause bleiben und die Pädagog\*innen sind zu informieren (siehe Punkt 2). Sollte ein Kind nicht gesund genug für die Teilnahme am Unterricht sein oder während des Schultages erkranken, werden die Erziehungsberechtigten verständigt und das Kind muss so rasch wie möglich abgeholt werden.

Verfügt ein Kind nicht über ausreichenden Impfschutz (z.B. FSME), tragen die Eltern die Verantwortung bei einer entsprechenden Infektionskrankheit und deren Folgen selbst.

Medikamente werden in der Volksschule nicht verabreicht. Nur in Ausnahmefällen, wie z. B. chronischen Erkrankungen, ist dies nach Absprache mit der Direktion sowie auf schriftliche Anweisung des Arztes und der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

4. Dem persönlichen Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und Pädagog\*innen dienen die wöchentlichen Sprechstunden. Erziehungsberechtigte werden eingeladen, mit den Pädagog\*innen und der Direktion Kontakt zu pflegen. Schriftliche Anfragen per E-Mail/ App werden nur in dringenden Fällen beantwortet.

Erziehungsberechtigte, die Wünsche, Anregungen oder Beschwerden haben, können diese offen mit den Pädagog\*innen und/ oder der Direktion nach Terminvereinbarung besprechen.



5. Die Schüler\*innen unterliegen während der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen der Aufsichtspflicht der Schule. Kein Kind darf sich unbeaufsichtigt auf dem Schulgelände aufhalten. Damit die Schule ihrer Verantwortung gegenüber den Schüler\*innen und deren Erziehungsberechtigten gerecht werden kann, ist das Verlassen des Stockwerkes, des Schulgebäudes oder eines anderen designierten Unterrichtsortes während der gesamten Betreuungszeit nur mit der Erlaubnis der zuständigen Betreuungsperson gestattet.

Das Betreten des Schulhauses vor 7:55 Uhr ist nicht gestattet. Eltern, die Kinder in den Kindergarten bringen, müssen entweder ihr Volksschulkind bis 7:55 Uhr im Schulhof beaufsichtigen oder es wieder vor das Schulhaus bringen, wo es auf den allgemeinen Einlass um 7:55 Uhr wartet.

Als einzige Ausnahme gilt der Besuch der Frühaufsicht ab 7:40 Uhr.

In jedem Fall müssen die Kinder sofort nach Betreten des Schulgeländes ihre Klassen bzw. ihren Aufenthaltsraum aufsuchen und sich bei ihrer jeweiligen Betreuungsperson melden.

6. Pünktlichkeit ist für uns alle Ausdruck gegenseitigen Respekts und einer entsprechenden Arbeitshaltung. Die Kinder sind früh genug zur Schule zu bringen, damit sie pünktlich und vorbereitet den Unterricht um 8:15 Uhr beginnen können. Wiederholtes Zuspätkommen gilt als Verstoß gegen die Hausordnung.

7. Höflichkeit, Grüßen und ein angemessener Umgangston zwischen allen Schulpartnern ist selbstverständlich. Ein respektvoller, konstruktiver Umgangston ist Voraussetzung für ein gutes und lernfreudiges Schulklima.

8. Die Verwendung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten und Kommunikationsmitteln ist für Schüler\*innen auf dem Schulgelände strengstens verboten.

9. Im gesamten Gebäude und am Gelände des Theresianums ist Kaugummiverbot.

10. Jede/r Schüler\*in ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn des Unterrichts bereitzulegen.

Jede Klasse ist verantwortlich für die Einrichtungsgegenstände ihres Klassenzimmers und für Ordnung und Sauberkeit im Raum und in der Garderobe. Unterrichtsräumen, die allen Klassen zur Verfügung stehen, ist besondere Achtsamkeit zu widmen. Die Klassenzimmer, Aufenthaltsräume, Sanitäranlagen, Park- und Sportanlagen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern.

11. Im gesamten Gebäude besteht Hausschuhpflicht. Die Hausschuhe müssen in den dafür vorgesehenen Ablagefächern deponiert werden.

12. Die Teilnahme am Unterricht in Leibesübungen ist nur in entsprechender Funktionskleidung gestattet. (Verletzungsgefahr!)

13. An besonderen Fest- und Feiertagen wird die Festtagsuniform getragen. Im Schulalltag müssen die Schüler\*innen den Schul- und Wetterbedingungen entsprechende Kleidung tragen.

14. Bei der Essensausgabe und im gesamten Bereich rund um den Speisesaal wird nicht gelaufen und nur leise gesprochen.

15. Das Einstellen von Fahrrädern und Rollern ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen möglich. Für abgestellte Fahrräder und Roller übernimmt die Stiftung keinerlei Haftung. Das Befahren der Höfe oder des Parks mit Rollern und Fahrrädern ist verboten.



16. Die durch den Schul- und Kindergartenbetrieb bedingte Verkehrssituation vor dem Gebäude des Theresianums sollte unbedingt im Interesse der Schulwegsicherheit und der hier lebenden Mitmenschen nicht unnötig weiter belastet werden (insbesondere Halten von PKWs auf dem Gehsteig und in Halte- und Parkverbotszonen).
17. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden, dürfen nicht in die Schule mitgenommen werden.
18. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für (Wert-)Gegenstände, die in die Schule mitgenommen werden. Die Lost&Found-Boxen, die sich in jedem Stockwerk befinden, werden in regelmäßigen Abständen geleert und die liegengebliebenen Gegenstände und Kleidungsstücke in der Halle vor dem Schwimmbad ausgestellt. Am Ende jedes Schuljahres werden die restlichen Fundstücke gespendet.
19. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzordnung.

**Verstöße gegen die Hausordnung können folgende Konsequenzen nach sich ziehen:**

- In jedem Fall eine Entschuldigung.
- Die Erziehungsberechtigten werden zu einem Gespräch in die Schule gebeten.
- Zuweisung einer sinnvollen schriftlichen Arbeit, die durch den Schüler/ die Schülerin gegenüber den Eltern begründet und von den Eltern unterschrieben werden muss.
- Verunreinigungen müssen selbst beseitigt werden.
- Bei mutwilligen Beschädigungen eines schulischen Gegenstandes müssen die Eltern für den entstandenen Schaden aufkommen.
- Bei Verwendung eines Mobiltelefons (o.Ä.) auf dem Schulgelände wird das Mobiltelefon von der Direktorin in Verwahrung genommen und erst nach Ende des Unterrichts an die Eltern ausgefolgt.

Fassung: September 2022